

Informationsblatt zur Anwendung der Finanzierungslücke iZm dem WKLG

Finanzierungslücke gemäß Artikel 2 Z 118 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idF 2023/1315)

„Finanzierungslücke“: die Nettomehrkosten, die sich bestimmen anhand eines Vergleichs der Differenz zwischen den erwirtschafteten Einnahmen und den Kosten (einschließlich Investitionen und Betrieb) des unterstützten Vorhabens und der entsprechenden Differenz bei dem Vorhaben, das der Beihilfeempfänger aller Wahrscheinlichkeit nach ohne Beihilfe durchführen würde. Zur Ermittlung der Finanzierungslücke muss der Mitgliedstaat für das tatsächliche Szenario und für ein plausibles kontrafaktisches Szenario alle wesentlichen Kosten und Einnahmen, die geschätzten gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (weighted average cost of capital – „WACC“) der Beihilfeempfänger zur Abzinsung künftiger Zahlungsströme sowie den Kapitalwert (net present value – „NPV“) für das tatsächliche und das kontrafaktische Szenario während der Lebensdauer des Vorhabens quantifizieren. Die typischen Nettomehrkosten können als Differenz zwischen dem NPV bei dem tatsächlichen Szenario und dem NPV bei dem kontrafaktischen Szenario während der Lebensdauer des Referenzvorhabens geschätzt werden;

Anwendung der Finanzierungslücke iZm dem WKLG

Die Höhe der Förderung ist mit 35% der Investitionskosten, maximal jedoch mit den beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen begrenzt. Im Fall der Ermittlung der Förderungshöhe auf der Grundlage des Art. 46 Abs 9 AGVO darf die Förderbemessung (maximal 100% der Finanzierungslücke) die Förderintensität von 35% der Investitionskosten nicht überschreiten. Ist der Kapitalwert inklusive Förderung laut Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß Förderrichtlinie 2020 für die Gewährung von Förderungen gemäß WKLG (FRL 2020) inklusive Zusatz zu den FRL 2020 und Novelle zu den FRL 2020 vom 20. März 2024 positiv, ist die Förderhöhe (35% der Investitionskosten) um den positiven Kapitalwert zu kürzen. Ergänzend wird festgehalten, dass das kontrafaktische Szenario, wie unter Rn 52 der Umwelleitlinien 2022 (CEEAG) dargelegt, bei der Fernwärme/Fernkälte darin besteht, dass das Vorhaben nicht durchgeführt werden würde.